

## Wie Sie/Ihr Kind zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen können

1. **Gründliches Händewaschen mit Seife unter fließenden Wasser vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch. Händetrocknen mit Einweghandtüchern.**
2. **Ablegen von Fingerringen und Armbanduhren vor Arbeitsbeginn.**
3. **Tragen Sie saubere *Schutzkleidung* (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume).**
4. **Niemals auf Lebensmittel husten oder niesen.**
5. **Kleine, saubere *Wunden* an Händen und Armen sollten mit wasserundurchlässigem Pflaster abgedeckt sein.**



**Region Hannover**

Der Regionspräsident

Fachbereich Jugend  
Sozialpädiatrie und Jugendmedizin

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

## Gesundheitsinformation für den beruflichen Umgang mit Lebensmitteln

### Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: 07/2018

### Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In vielen Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde werden alle Personen, die beruflichen Umgang mit Lebensmitteln haben, vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit belehrt. Zudem müssen Sie persönlich erklären, dass bestimmte Erkrankungen bei Ihnen/Ihrem Kind nicht vorliegen.

Von jedem Beschäftigten muss zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Die wichtigsten **Hygieneregeln** haben wir für Sie und Ihr Kind auf der letzten Seite dieses Merkblattes (Seite 4) zusammengestellt.

## Wer benötigt eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz?

Jede Person, die in Küchen von Gaststätten, Kantinen oder sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig ist,

oder

die gewerbsmäßig bestimmte Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt und dabei mit ihnen direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr, Bestecke und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende **Lebensmittel**:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

### Gründe für ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausgeübt** werden dürfen, wenn bei Ihnen/Ihrem Kind **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen/Ihrem Kind festgestellt hat:

- **akute infektiöse Gastroenteritis** (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall, „Magen-Darm-Grippe“), ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger.

Typische Krankheitszeichen: Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, ggf. mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber. Milchig-weiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust können auf Cholera hinweisen.

- **Typhus** oder **Paratyphus**

Typische Krankheitszeichen: hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall)

- **Virushepatitis A** oder **E** (infektiöse Leberentzündung, „Gelbsucht“)

Typische Krankheitszeichen: Gelbfärbung der Haut und/oder der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit

- **Infizierte Wunden** oder eine **Hautkrankheit**, bei denen Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können. Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

- Wenn die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis eines der folgenden **Krankheitserreger** ergeben hat:

- Salmonellen
- Shigellen
- Enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien (EHEC)
- Cholera-Bakterien (Choleraerregern)

Wenn diese Bakterien **ausgeschieden werden** (gegebenenfalls auch ohne Krankheits-symptome), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

### Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für Typhus und Paratyphus.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn **sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

- Treten bei Ihnen/Ihrem Kind die oben genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch!

- Bitte sagen Sie ihm auch, dass Sie/Ihr Kind in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten.

- Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren!

Weitere Informationen über die beschriebenen Erkrankungen und Merkregeln für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sind den beigefügten Merkblättern zu entnehmen.

**Nun bitten wir Sie, die vorliegende Erklärung zu unterschreiben, worin Sie erklären, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben und dass Ihnen/Ihrem Kind keine der o. g. Gründe für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.**

Nach der mündlichen Belehrung erhalten Sie/Ihr Kind dann die Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber/Dienstherren.